



Landgericht Kassel Beschluss

In der Strafvollzugssache

betreffend den Strafgefangenen!

zz. JVA Kassel I, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel,

- Antragsteller -,

- **Prozessbevollmächtigter:** Rechtsanwalt Löwenstein, Altenritter Str. 9,
34225 Baunatal,

g e g e n

die JVA Kassel I, vertreten durch den Leiter, Theodor-Fliedner-Straße 12,
34121 Kassel,

- Antragsgegnerin -,

w e g e n : Verlegung in den offenen Vollzug,

hat die 3. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kassel durch Richter

am 9. August 2005

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag des Antragstellers, datierend vom 30.05.2005, auf gerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Gegenstandswert wird auf 750,00 Euro festgesetzt.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere in der 2-Wochenfrist des § 112 Abs. 1 StVollzG gestellt. Denn der angefochtene Bescheid wurde dem Verfahrensbevollmächtigten am Samstag, dem 14.05.2005, zugestellt, die Frist lief damit am Montag, dem 30.05.2005, ab (§ 120 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 43 Abs. 2 StPO).

Der Antrag ist hingegen unbegründet.

Die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 12.05.2005 ist nicht ermessensfehlerhaft, so dass weder ein Anspruch auf Neubescheidung noch eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist.

Grundsätzlich steht dem Antragsteller kein Rechtsanspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug zu, die Entscheidung fällt vielmehr in das Ermessen der Vollzugsbehörde (OLG Frankfurt, NStZ-RR 2001, 316). Das Ermessen ist nur eingeschränkt gerichtliche überprüfbar.

Zunächst ist Voraussetzung die Eignung des Gefangenen. Eine Eignung ist bereits dann zu verneinen, wenn zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werde (sog. Flucht- oder Missbrauchsgefahr). Diese Vorschrift konkretisiert § 2 S. 2, wonach der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dieses Gefangenen dient, und führt dazu, dass hier dieser Schutz Aufgabe Vorrang vor dem Vollzugsziel der Resozialisierung zukommt.

Bei dieser sogenannten Flucht- und Missbrauchsklausel handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Vollzugsverwaltung der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Allerdings wird die Anwendung der Flucht- und Missbrauchsklausel als Prognoseentscheidung begriffen (BGHSt 30, 320). Damit werden der Vollzugsbehörde eine Einschätzungsprärogative und ein Beurteilungs-

spielraum zuerkannt. Dies bedeutet, dass im Hinblick auf den Sachverstand und die Verantwortung der unmittelbar vor Ort tätigen Vollzugsbehörde ein vollständiges letztes Entscheidungsrecht der Gerichte entfällt und die gerichtliche Überprüfung sich auf die „Vertretbarkeit“ der behördlichen Entscheidung im Rahmen des Gesetzes beschränkt. Ist nur noch eine Entscheidung rechtlich vertretbar und der Beurteilungsspielraum praktisch auf Null reduziert, so kann das Gericht ausnahmsweise auch anstelle der Vollzugsbehörde die letzte Entscheidung treffen.

Das Gericht darf hier nur prüfen, ob die Grenzen des Beurteilungsspielraumes eingehalten sind. Im Rahmen des Beurteilungsspielraums sind für die Vollzugsbehörde also grundsätzlich mehrere Entscheidungen zugelassen, sofern diese nur gleichermaßen rechtlich zu vertreten sind. Die aufgrund der Prognose getroffene Entscheidung darf das Gericht deshalb nicht durch seine eigene ersetzen.

Unter Anwendung dieser Grenzen der Überprüfbarkeit der Verwaltungsentscheidung hat die Antragsgegnerin ihre Grenzen nicht überschritten. Sie hat der Verlegung des Antragstellers in den offenen Vollzug abgelehnt, indem sie auf verschiedene Aspekte abgestellt hat. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass der Versagungsgrund der Flucht- oder Missbrauchsgefahr als Prognoseentscheidung der Vollzugsbehörde einen – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden – Beurteilungsspielraum eröffnet, in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (BVerfG, NSTZ 1988, 413, 431). Die Nachprüfung durch die Strafvollstreckungskammern beschränkt sich darauf, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Sofern die Vollzugsbehörde, wie hier vorliegend der Fall, die Verlegung in den offenen Vollzug ablehnt, muss ihre Begründung im Rahmen einer Gesamtwürdigung konkrete Anhaltspunkte aufweisen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr für den Gefangenen zu untermauern. Um die gerichtliche Kontrolle in diesem Umfang zu ermöglichen, bedarf die Annahme von Flucht- oder Missbrauchsgefahr einer ablehnenden Verlegungsentscheidung einer hinreichend substantiierten Begründung. Die JVA darf es in diesen Fällen nicht bei bloßen

pauschalen Wertungen oder beim abstrakten Hinweis auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr bewenden lassen. Es gilt vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung mehrerer Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren. Die Tatsache, dass die Ablösung des Antragstellers aus dem offenen Vollzug in der Zwischenzeit der Anfechtung entzogen ist; hat zur Folge, dass gesteigerte Anforderungen in Bezug auf den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes – wie der Antragstellervertreter meint – nicht zu berücksichtigen sind.

Insoweit ist es nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin neben der Tatsache, dass der Antragsteller im Zeitraum von September 2004 bis Dezember 2004 zweimal mit Blutalkoholwerten von 1,43 und 1,94 Promille positiv getestet wurde, sowie unter weiterer Berücksichtigung, dass der Antragsteller erst im September 2004 wegen Betruges, wobei er als alkoholabhängig zu bezeichnen ist und diese Straftaten im alkoholisierten Zustand begangen hatte sowie unter weiterer Berücksichtigung der beiden Taten aus den beiden Trunkenheitsfahrten Anfang der 90er-Jahre davon ausging, dass eine Missbrauchsgefahr aufgrund der unzweifelhaft bestehenden Alkoholabhängigkeit des Antragstellers gegeben ist. Dies ergibt sich aus dem früheren Verhalten, insbesondere der Taten, welche der Verurteilung aus dem Jahre 2004 zugrunde liegen, welche noch nicht so weit zurückliegen, dass die Antragsgegnerin diese im Rahmen ihrer Prognoseentscheidung nicht mehr berücksichtigen durfte. Schließlich ist der Antragsteller im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung vom 13.09.04 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass im Falle eines erneuten Alkoholmissbrauchs eine Verlegung in den geschlossenen Vollzug erfolgen würde. Die Erwägung der Antragsgegnerin, dass die Befürchtung nahe liegt, dass der Antragsteller, ohne ausreichende suchttherapeutische Hilfe, im offenen Vollzug stark trinkt, was die Begehung erneuter Straftaten begünstigen würde, überspannt den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum nicht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung, dass die Notwendigkeit einer Unterbringung im geschlossenen Vollzug vom OLG Hamm (vom 08.11.1977 – 1 Vollz (Ws) – 32/77) für den Fall für zweifelhaft gehalten wurde, dass allein die einmalige Rückkehr in die Anstalt unter Alkoholeinfluss ausreichen soll, um die Notwendigkeit der Behandlung in einer geschlossenen Anstalt anzunehmen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Aufl.,

§ 10 Rdnr. 10). Insoweit unterscheidet sich die Ausgangssituation als der Antragsteller während der Unterbringung im offenen Vollzug zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und zumindest in zwei Fällen in nicht unerheblicher Weise Alkohol zu sich genommen haben muss. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass der Antragsteller seine Suchtproblematik noch nicht entsprechend aufgearbeitet hat. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Antragsteller einmal die Woche an entsprechenden Kursen des Blauen Kreuzes innerhalb der JVA teilnimmt.

In der Zusammenschau all dieser Aspekte ist die Antragsgegnerin zu dem Ergebnis gekommen, dass Vollzugslockerungen nicht gewährt werden können. Diese Ausfüllung der Flucht- und Missbrauchsklausel begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Vielmehr hat die Antragsgegnerin hierbei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes eingehalten. Insbesondere hat sie – entgegen der Behauptung des Antragstellers – die ablehnende Verfügung vom 12.05.2005 nicht nur mit einem Satz begründet, sondern hat die den Beurteilungsspielraum ausfüllenden Beweggründe in nachvollziehbarer Weise dargelegt, um zu einer sachgerechten Einschätzung des Antragstellers gelangen zu können. Das Gericht darf diese aufgrund der Prognose getroffene Entscheidung der Vollzugsbehörde aus diesen Gründen nicht durch seine eigene Einschätzung ersetzen. Darum hat die Antragsgegnerin auch rechtsfehlerfrei die Verlegung in den offenen Vollzug abgelehnt.

Gleichwohl weist die Kammer darauf hin, dass die bloße Suchtgefährdung durch Alkohol eines Strafgefangenen einer Gewährung von Vollzugslockerungen nicht generell entgegensteht. Diese können vielmehr auch in solchen Fällen geeignet sein, eine schrittweise Gewöhnung an die nach der Entlassung gegebene Versuchungssituation herbeizuführen (vgl. OLG Zweibrücken, StV 1992, 589). Die Antragsgegnerin wird im Rahmen der Fortschreibung des Vollzugsplanes gleichwohl zu prüfen haben, ob in absehbarer Zeit eine Verlegung in den offenen Vollzug angebracht erscheint. Gleichwohl vermag die Kammer keine Prognose abzugeben, ob die Eignung für den offenen Vollzug bereits im Rahmen der nächsten Vollzugsplanfortschreibung zu erfolgen hat. Aus derzeitiger Sicht erscheint es nahe

liegender, dass eine Stabilisierung des Antragstellers derzeit noch im Rahmen des geschlossenen Vollzuges zu erfolgen hat.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG, die Entscheidung über den Gegenstandswert aus § 60 i.V.m. § 52 GKG.